

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 325/2003

Sitzung vom 17. Dezember 2003

1887. Anfrage (Plafonierung der Staatsbeiträge an stationäre und teilstationäre Angebote bei Kinder- und Jugendheimen)

Die Kantonsrätinnen Susanna Rusca Speck und Prof. Katharina Prelicz-
Huber, Zürich), haben am 20. Oktober 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2003 sollen im Rahmen der kantonalen Sparmassnahmen per 1. Januar 2004 erneut die Mindestversorgertaxen in den stationären und teilstationären Einrichtungen massiv erhöht werden.

Bereits per 1. Januar 2002 hat die Bildungsdirektion die Mindestversorgertaxen (d.h. der Anteil der Kosten, den die einweisenden Behörden an die Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen zu zahlen haben) massiv erhöht. Entgegen dem Willen des Kantonsrates, der ein dringliches Postulat einstimmig überwiesen hat, wurde die Erhöhung der Taxen für die Gemeinden in Kraft gesetzt.

Eine Erhöhung der Mindestversorgertaxen hat negative Auswirkungen auf die Platzierungspraxis der Gemeinden.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Die heutige Professionalität und die Qualitätsanforderungen, die von Seiten des Kantons und des Bundes vorgeschrieben werden, sinnvoll und wichtig sind, kosten. Welche veränderten Rahmenbedingungen rechtfertigen den Entscheid, die Staatsbeiträge zu plafonieren und dafür erneut eine massive Erhöhung der Mindestversorgertaxen vorzunehmen?
2. Die geplanten Erhöhungen variieren zwischen ca. 6% (strafrechtliche Platzierungen) und ca. 86% (Tagesstrukturen in Heimen mit interner Schulung). Wie erklären sich diese massiven Unterschiede?
3. Sieht der Regierungsrat nicht auch die Gefahr, dass in den Gemeinden auf Grund der hohen Kosten für eine teilstationäre oder stationäre Lösung weniger oder später platziert wird, obwohl eine Platzierung indiziert wäre?
4. Verschiedene Studien zeigen, werden Kinder oder Jugendliche nicht oder verspätet platziert, kann dies zu verzögerter und erschwerter sozialer Integration führen, was massive Folge- und damit Mehrkosten für den Kanton verursachen wird (beispielsweise bei späterer Kriminalität). Wie stellt sich der Regierungsrat dieser Tatsache?

5. Im Rahmen der Totalrevision der Jugendhilfe wird mit dem Projekt *wif* 31 die Umstellung von der Defizitdeckung auf die Leistungssubventionierung erprobt. Zudem sollen eine Pool-Lösung (Solidarität unter den Gemeinden) und das Gate-Keeping Modell (Diagnosestelle) eingeführt werden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Auswirkungen einer Kürzung der Staatsbeiträge an die Heimkosten der vorgeschlagenen Pool-Lösung zur solidarischen Finanzierung der Heimaufenthalte im neuen Kinder- und Jugendgesetz entgegenläuft?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck und Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Ausgaben für die die Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sind seit Jahren hoch und tendenziell steigend. 1999–2002 ergibt sich für die Staatsbeiträge an innerkantonale Heime sowie an ausserkantonale Platzierungen folgende Entwicklung (in Mio. Franken, Angaben gemäss Staatsbuchhaltung):

	1999	2000	2001	2002
Innerkantonale Heime	24,6	28,2	35,0	40,4
Ausserkantonale Platzierungen	4,3	7,5	8,5	9,0
Total Kantonsbeitrag	<u>28,9</u>	<u>35,7</u>	<u>43,5</u>	<u>49,4</u>

Zu den Kantonsbeiträgen kommen kommunale Beiträge hinzu. Die Gemeinden beteiligen sich durch Entrichtung der Versorgertaxe sowohl an den Platzierungen in innerkantonale Heime als auch an ausserkantonalen Platzierungen. Zählt man zu den Kantonsbeiträgen an innerkantonale Heime die Gemeindebeiträge (Versorgertaxen) hinzu, stiegen die Gesamtauslagen der öffentlichen Hand ohne Bundesbeiträge von 92,877 Mio. Franken im Jahr 1999 auf 120,008 Mio. Franken im Jahr 2002. Über die Gemeindebeiträge an ausserkantonale Platzierungen stehen keine gesicherten Angaben zur Verfügung.

Den steigenden Kosten standen im gleichen Zeitraum geforderte Einsparungen gegenüber. Per 2003 waren zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an innerkantonale Einrichtungen gegenüber den ursprünglich veranschlagten 46 Mio. Franken insgesamt 5 Mio. Franken einzusparen. Im Rahmen der Erarbeitung des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) 2004–2007 mussten die Ausgaben auf 41 Mio. Franken plafoniert werden. Dies entspricht etwa dem 2002 ausgerichteten Kantonsbeitrag. Damit diese Finanzmittel zur Deckung des kantonalen Anteils an den Ausgaben der beitragsberechtigten Heime ausreichen,

mussten die Heime verpflichtet werden, ihre Kost- bzw. Schulgelder anzuhoben. Dies geschah durch die Erhöhung der sogenannten Mindestversorgertaxe, d. h. jenes Betrags, den das Heim der platzierenden Gemeinde zu verrechnen hat.

Es waren somit einerseits die höheren Kosten und andererseits die gekürzten kantonalen Kredite, welche die Anpassung der Mindestversorgertaxen per 1. Januar 2004 unvermeidlich machten. Die Taxen werden nicht linear, sondern je nach Betreuungsangebot erhöht. Taxen, die besonders tief unter den tatsächlichen Kosten liegen, werden stärker angehoben; Taxen, welche die tatsächlichen Kosten bereits weitgehend decken, weniger stark oder gar nicht. Ziel war dabei, den ab 2003 jährlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag von 41 Mio. Franken für Subventionen des Kantons nicht zu überschreiten.

Bei der Platzierung in einem Kinder-, Schul- oder Jugendheim spielen die von der politischen oder der Schulgemeinde zu tragenden Kosten eine nicht unerhebliche Rolle. Es ist verständlich, dass die zuständige Behörde einer derartigen Jugendhelfmassnahme bei höheren Kosten zurückhaltender gegenübersteht als bei niedrigeren, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen aus finanziellen Gründen von einer Heimplatzierung abgesehen wird, obwohl eine solche im Interesse des Kindes oder Jugendlichen angezeigt wäre. Die Jugend- und Familienhilfe des Kantons Zürich beruht aber auch in Fragen der stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen seit jeher auf der professionellen, gut funktionierenden Zusammenarbeit der Betroffenen, der Jugendsekretariate, der Schul- und Gemeindebehörden sowie der Heime. Die Fachleute und Behörden, die sich mit dem Einzelfall befassen, nehmen unter Einbezug der Eltern und ihres Kindes eine sorgfältige Analyse vor, legen die erforderliche Behandlung und Betreuung fest und suchen nach der zur Erreichung der Ziele geeigneten Massnahme. Diese Aufgabe wird – wie auch die anschliessende Durchführung der beschlossenen Massnahmen – fachlich qualifiziert und verantwortungsvoll wahrgenommen. Damit darf auch unter erschwerten, insbesondere finanziell verschlechterten Rahmenbedingungen gerechnet werden. Die stationäre Schulung, Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist personal- und deshalb kostenintensiv. Das Angebot kann aus Gründen der Finanzierbarkeit nicht beliebig erweitert werden, und die bestehenden Plätze müssen für jene Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen, die zwingend darauf angewiesen sind. Es ist dabei in Kauf zu nehmen, dass in einzelnen Fällen, in denen eine Heimplatzierung wünschbar ist, eine andere Lösung gefunden werden muss. Entscheidend ist in jedem Fall die individuelle, nach verantwortbaren Kriterien vorgenommene Beurteilung.

Der Entwurf des Kinder- und Jugendgesetzes enthält u. a. ein neues Modell der Finanzierung der stationären Jugendhilfe. Gemäss diesem Modell tragen die Gemeinden durch eine einheitliche Pauschale pro Einwohner im Wesentlichen die Kosten der stationären Jugendhilfe. Der Kanton leistet ergänzend dazu Beiträge. Beide Anteile ergeben einen Sockelbeitrag, der das Bestehen der anerkannten Angebote in den Kinder-, Schul- und Jugendheimen sichert. Die durch diesen Sockelbetrag und Bundesbeiträge noch nicht gedeckten Kosten hat die einweisende Gemeinde im Einzelfall zu tragen. Die Festlegung von Mindestversorgertaxen ist Bestandteil der heutigen Finanzierungsform und wird gemäss neuem Finanzierungsmodell nicht mehr erforderlich sein. Die Erhöhung der Mindestversorgertaxen hat somit keinen Einfluss auf das künftige Finanzierungsmodell, das sich grundlegend von der heutigen Finanzierung der stationären Jugendhilfe unterscheidet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi